

Entwurf GPA-Bericht: Überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim von März bis Dezember 2013**Stand: 01.06.2015**

	Feststellungen (F) Empfehlungen (E)	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status
11	(E) Die Stadt Bornheim sollte unter Berücksichtigung des vom OVG NRW verwendeten Vergleichsmaßstabs die weitere Entwicklung des maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes beobachten und bei Bedarf ihren Zinssatz aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend anpassen.	<i>Die Empfehlung wurde im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulationen Wasser/Abwasser umgesetzt.</i>	24	FB 2/SBB	erledigt
12	(F) Die Gebührenkalkulation zur Abwasserbeseitigung entspricht hinsichtlich des Ausgleichs von Kostenüber- oder -unterdeckungen nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 S. 3 KAG). Dies beinhaltet sowohl ein finanzwirtschaftliches als auch rechtliches Risiko für die Stadt Bornheim.	<i>Die Gebührenkalkulationen der Jahre 2008 bis 2012 werden dahingehend geprüft, ob Kostenüber- bzw. -unterdeckungen vorgelegen haben. Ggf. sind mit der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 Ausgleiche nach § 6 Abs. 2 KAG herbeizuführen.</i>	24	SBB	<i>in Arbeit Umsetzung in 2016</i>
13	(E) Die Stadt Bornheim sollte sowohl Kostenüber- als auch -unterdeckungen im Rahmen des gesetzlichen Ausschlusszeitraumes für die Gebührenhaushalte feststellen und zukünftig nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 3 KAG in der Gebührenkalkulation berücksichtigen.	<i>Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlussstellungsprozesse.</i>	24	SBB	erledigt

	Feststellungen (F) Empfehlungen (E)	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status
14	(F) Das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb wird nicht ausgeschöpft.	<i>Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wurde für das Wirtschaftsjahr 2015 auf der von der GPA NRW empfohlenen Berechnungsbasis vorgenommen. Die daraus resultierende Gebührenanpassung wurde vom Verwaltungsrat des SBB in dessen Sitzung am 02.12.2014 beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.</i>	25	SBB	erledigt
15	(E) Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR darauf hinwirken, dass innerhalb der SBB AöR zukünftig die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wird.	<i>Durch die Aufgabenübertragung zum 01.01.2013 obliegt die Gebührenkalkulation der SBB AöR. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen erfolgt im Rahmen der dortigen Wirtschaftsplanauf- und Jahresabschlusserstellungsprozesse. Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation werden beachtet.</i>	25	SBB	erledigt
16	(E) Die Stadt Bornheim sollte über den Verwaltungsrat der SBB AöR überprüfen, inwieweit die Gebührenkalkulation im Bereich Bestattungswesen dahingehend angepasst wurde, dass sich der mit 16 % festgelegte Grünanteil auf die Gesamtkosten des Produktes bezieht, und im Bedarfsfall auf die entsprechende Umsetzung hinwirken.	<i>Die Empfehlung der GPA NRW wird im Rahmen des Konzeptes zur strategischen Haushaltskonsolidierung berücksichtigt. Ein Konzept ist zwischenzeitlich vom Verwaltungsvorstand verabschiedet worden. Der strategische Haushaltskonsolidierungsprozess wird im Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2014 vorgestellt. In den Prozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.</i>	25	SBB	geplant für 2016

	Feststellungen (F) Empfehlungen (E)	Stellungnahme / Ergebnis	Seite	zuständig	Status
17	<p>(E) Die Stadt Bornheim sollte die Größenordnung der für die Straßenreinigung zur Verfügung stehenden Finanzmittel festlegen und der SBB AöR damit eine Budget- bzw. Planungsgröße für das Produkt "Straßenreinigung (inkl. Winterdienst)" benennen.</p> <p>Produktspezifische Mehrbedarfe, die nicht im Rahmen der Fünfjahresfrist gem. § 14 Abs. 2 KUV durch den Betrieb abgedeckt werden können, sollten systemkonform über zusätzliche Hebesatzanpassungen in der Grundsteuer B finanziert werden.</p>	<i>Es gibt eib festes Budget</i>	26	FB 2/SBB	erledigt
18	<p>(F) Bis einschließlich 2012 konnten keine Beiträge des SBB zur Haushaltskonsolidierung festgestellt werden. Zudem lagen die Jahresabschlüsse des SBB nicht fristgerecht nach § 27 KUV vor.</p>	<i>In den strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess werden auch die Konzerntöchter einbezogen.</i>	37	FB 2/SBB	in Arbeit
19	<p>(E) Die Stadt Bornheim sollte - mit Blick auf die aufzustellenden Gesamtabschlüsse - über ihren Einfluss im Verwaltungsrat auf eine zukünftig fristgerechte Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse des SBB hinwirken. Darüber hinaus sollten klare Beiträge zur Haushaltskonsolidierung vereinbart werden, die mindestens eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gem. § 14 Abs. 1 KUV berücksichtigt. Hinsichtlich der Jahresverluste wird auf § 14 Abs. 2 KUV hingewiesen.</p>	<i>Die zeitliche Vorgehensweise zur Aufarbeitung der rückständigen Jashresabschlussprozesse wurde zwischen Konzernmutter und -tochter abgestimmt. Die Zeitplanung unterliegt einem regelmäßigen Controlling. Zwischenzeitlich liegt der festgestellte Jahresabschluss für 2013 des Wasserwerks vor; der Jahresabschluss 2013 des SBB AöR (einschl. Abwasser) soll im Verwaltungsrat am 25.06.2015 festgestellt werden.</i>	37	FB 2/SBB	in Arbeit